

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Schlosshof von Schloss Fallersleben**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 gem. §§ 111 Abs. 5 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG in der vorliegenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## Präambel

Das Schloss Fallersleben ist neben dem Schloss Wolfsburg eines der bedeutendsten historischen Gebäude der Stadt Wolfsburg. Es bildet gemeinsam mit der Michaeliskirche und dem Alten Brauhaus ein historisches Ensemble. Daher gelten für die Nutzung seiner Räumlichkeiten und den Schlosshof besondere Maßstäbe, die mit der kulturhistorischen Bedeutung im Einklang stehen müssen.

## **1. Allgemeines**

(1) Die Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur –, nachfolgend Vermieterin genannt, stellt folgende Räumlichkeiten im bzw. Flächen am Schloss Fallersleben für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Gewölbekeller
- b) Kaminzimmer
- c) Schlosshof

Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:

- repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- gesellschaftliche Nutzung: z.B. Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken dienen
- kulturelle Nutzung: z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen
- politische Nutzung: z. B. öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen von Parteien, die zu politischen Themen durchgeführt werden.  
Wahlkampf- und innerparteiliche Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Tanzveranstaltungen sind in den Räumlichkeiten nicht erlaubt.

## **2. Nutzungsberechtigte; Nutzungsausschluss**

- (1) Grundsätzlich berechtigt zur Nutzung der Veranstaltungsräume im Rahmen der Kapazitäten sind die Einwohner\*innen der Stadt Wolfsburg sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Wolfsburg ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten wird versagt, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein könnte, eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen. Eine Versagung hat stets zu erfolgen bei verfassungswidrigen Parteien (Artikel 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 Parteiengesetz) und bei gesetz- oder verfassungswidrigen Vereinen (Artikel 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 Vereinsgesetz).
- (3) Mietende, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Regelungen der Überlassung der Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere der Hausordnung verstoßen, sind von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.

## **3. Vergabeverfahren**

- (1) Gehen für die Benutzung eines Veranstaltungsraumes mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (2) Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen, danach besteht kein Anspruch auf Vermietung. Im Antrag ist der Ablauf der geplanten Veranstaltung zu beschreiben.
- (3) Bei Antragstellung durch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben die Antragstellenden der Vermieterin schriftlich eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung verantwortlich sind. Während der gesamten Nutzungszeit muss immer mindestens eine der verantwortlich benannten Personen anwesend sein.

## **4. Mietvertrag**

- (1) Das Verhältnis zwischen der Vermieterin und den Mietenden wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt. Bestandteile des Mietvertrages sind die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Hausordnung und Bestuhlungspläne. Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Im Mietvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Der Mietvertrag ist nicht auf Dritte übertragbar.

## 5. Entgelte

- (1) Die Vermieterin erhebt für die Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten im Schloss Fallersleben Nutzungsentgelte nach Maßgaben des geltenden Entgelttarifs (s. Anlage).
- (2) Zahlungspflichtig für die Entgelte ist die Person, welcher die Nutzung der Räumlichkeiten nach den Regelungen des Mietvertrages gestattet ist. Mehrere Nutzende haften als Gesamtschuldner\*innen.

## 6. Hausrecht

- (1) Die von der Vermieterin Beauftragten üben gegenüber den Mietenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung/des Mietverhältnisses üben die Mietenden/Verantwortlichen das Hausrecht aus, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen den von der Vermieterin Beauftragten und den Mietenden, so gelten die Anordnungen der Beauftragten
- (3) Im Übrigen gilt die Hausordnung. Personen, die dagegen verstoßen, können von den von der Vermieterin Beauftragten des Gebäudes verwiesen werden.
- (4) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten und der Einrichtung kann die Veranstaltung von den von der Vermieterin Beauftragten abgebrochen werden.

## 7. Pflichten der Mietenden

- (1) Mietende müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
- (2) Mietende sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften (s. Ziffer 10 (1)) verantwortlich.
- (3) Mietende, Gäste und Besuchende haben die Vorschriften dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung zu beachten.
- (4) Vor Inanspruchnahme haben die Mietenden den Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Vermieterin Beauftragten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (5) Der Mietende hat die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.
- (6) Verunreinigungen, die über das normale Maß der Verschmutzung hinausgehen und für deren Entfernung ein höherer Reinigungsaufwand durch die Reinigungsfirma nötig wird, werden dem Mietenden in Rechnung gestellt (Sonderreinigung).

## **8. Sicherheitsvorschriften**

- (1) Mietende sind verpflichtet sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die Flucht- und Rettungswegesituation in den angemieteten Gebäudeteil anhand der Kennzeichnungen oder der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne zu informieren
- (2) Die Anzahl der Personen ist aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen auf eine maximale Personenzahl beschränkt. Diese ergibt sich aus den jeweiligen Bestuhlungsvarianten.
- (3) Mietende sind verantwortlich, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Sollten im Rahmen ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (s. Ziffer 10 (1)) abweichende Personenzahlen für die Veranstaltung festgelegt worden sein, so sind diese Vorgaben von den Mietenden einzuhalten.

## **9. Haftung**

- (1) Mietende haften für sämtliche – auch durch Gäste, Zuschauende oder sonstige Besuchende – verursachten Gebäude- und Personenschäden. Mehrere Mietende haften als Gesamtschuldner\*innen.
- (2) Mietende stellen die Vermieterin von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (3) Die Haftung der Vermieterin für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars wird ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftung der Vermieterin für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
- (5) Mietende haben auf Verlangen der Vermieterin eine Veranstalterhaftpflicht nachzuweisen, die alle versicherbaren vorstehenden Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein und der Zahlungsnachweis ist der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen.

## **10. Beachtung gesetzlicher Vorschriften; besondere Pflichten der Mietenden**

- (1) Der Mietvertrag schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Mietenden nicht von Anmeldepflichten, die aus gesetzlichen Vorschriften resultieren. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen einzuholen (E-Mail [veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de](mailto:veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de)). Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind der Vermieterin vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.

- (2) Führen Mietende Veranstaltungen durch, die eine Zahlungspflicht bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – begründen, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Mietenden.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltordnung vom 27.11.2006 außer Kraft.

Wolfsburg, den 30.10.2020

Der Oberbürgermeister